



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (201) 2420-0  
**Telefax:** +49 (201) 2420-9699  
**E-Mail:** Sb1-esn-kl@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 15.06.2022

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3471620

641pa/044-2022#005

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Herne, MOF 3 VRR, Bf Wanne-Eickel“, Bahn-km 0,300 bis 0,300 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg in Herne

**Bezug:** Antrag vom 28.01.2022, Az. I.TV-W-P

**Anlagen:** 0

## **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5, i. V. m §14a Abs. 3 Nr. 3 sowie i. V. m. Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Verkehrsstation Wanne-Eickel Hbf. sowie die Umbenennung der Verkehrsstation in Bf. Herne-Wanne-Eickel zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG auf-

geführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, dass der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Erneuerung der Verkehrsstation umfasst die Einkürzung der Bahnsteige 1 und 4 von 415 m auf 220 m, die Einkürzung der Bahnsteige 2 und 3 von 420 m auf 400 m, die Modernisierung der Treppenanlagen sowie die Modernisierung der Personenunterführung. Darüber hinaus sind der Ersatz der vorhandenen Warteräume und die Umbenennung der Verkehrsstation von Wanne-Eickel Hbf. in Bf. Herne-Wanne-Eickel geplant.

## 2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Der Hauptbahnhof Wanne-Eickel liegt in der Großstadt Herne. Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum LR-IIIa-108 „Südliche Emscherrandplatten“, der im Süden bis an den Westenhellweg und im Norden bis in die Emscherniederung reicht. Befindlich zwischen Essen-Vogelheim und Castrop-Rauxel-Habinghorst stellen die Emscherrandplatten eine hoch verdichtete, von Zechen und Montanindustrie geprägte Stadtlandschaft dar, deren Freiraumanteil unter 40% liegt.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut Mensch: Während einzelner Bauphasen kommt es zu erhöhten Lärmimmissionen sowie vereinzelt zu Erschütterungen, denen durch geeignete Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin entgegengewirkt wird. Die Beeinträchtigungen sind vorübergehend und lokal begrenzt und werden daher in der Gesamtbetrachtung als unerheblich betrachtet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) wird temporär eine 4.315 m<sup>2</sup> große Fläche stillgelegter Rangiergleise, die derzeit durch Sukzession mit Birken, Brombeeren, Schmetterlingsstrauch und Ruderalgewächsen bestanden ist, in Anspruch genommen. Zur Erschließung dieser Fläche muss der darauf befindliche Bewuchs entfernt und eine Zufahrt zur anliegenden Straße errichtet werden. Die Baustellenzuwegung erfolgt über öffentliche Straßen mit einer zu erstellenden Anrampung von der Herner Straße aus durch eine derzeit mit Gehölzen bestandene Bahnböschung. Die Baumaßnahmen führen zum Verlust der Vegetation innerhalb der BE-Flächen sowie im Bereich der geplanten BE-Zuwegung und Anrampung. Nach den Baumaßnahmen sind die BE-Fläche und die Zuwegung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzu-

führen. Angrenzende Einzelbäume sind zu schützen und vom Baustellenbetrieb freizuhalten. Der Umfang der baulichen Maßnahmen ist zwar zeitlich begrenzt, durch die Inanspruchnahme der gehölzbestandenen Bahnböschung erfolgt jedoch ein nicht unbeträchtlicher Eingriff in Natur und Landschaft.

Habitatstrukturen, die Populationen von Säugetieren erwarten lassen, sind nicht vorhanden. Durch die innerstädtische Lage werden lediglich avifaunistische Betroffenheiten von sog. Allerweltsvogelarten zu erwarten sein. Die Avifauna kann durch Gehölzrückschnitt und Rodungen betroffen werden. Wenn diese aber außerhalb der Schutzfristen durchgeführt werden, können artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In der Umgebung sind ausreichend geeignete Habitatstrukturen als Ausweichbiotope vorhanden.

Bahnanlagen stellen für viele Arten Ruhe - und Lebensstätten dar. Insbesondere die bahnbegleitenden Bereiche stellen durch zahlreiche herpetologische Habitatstrukturen (Gleisschotter, Sand, Steine, Ruderalfluren etc) einen Lebensraum für Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) dar. Im August 2021 fanden Kartierungen der BE-Fläche statt, bei der keine Lebendfunde, jedoch für Reptilien geeignete Habitate gefunden wurden. Zum Schutz von Reptilien werden Vergrämungsmaßnahmen erarbeitet.

Habitatstrukturen, die Populationen von Amphibien erwarten lassen, sind nicht vorhanden.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vermieden.

Schutzgut Boden: Für die Errichtung der Zuwegung zur BE-Fläche kommt es zur bauzeitlichen Bodenverdichtung, was zum bauzeitlichen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt. Im Bereich der Baumaßnahme sind jedoch keine natürlichen Böden mehr vorhanden, da sie schon lange anthropogen genutzt werden. Für die Baumaßnahme wird eine Böschung nordöstlich der Gleise von der Herner Straße aus zur Errichtung der Zuwegung genutzt. Weiterhin werden für den Ausbau des Bahnsteiges keine Böden in Anspruch genommen, da die Maßnahme ausschließlich Modernisierungen der bestehenden Bahnanlage darstellt. Somit sind keine erheblichen Eingriffe in den Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Da durch die Baumaßnahme in keiner Weise in die Oberflächenwasserkörper (OWK) eingegriffen oder eingeleitet wird, ist von keiner Verschlechterung des chemischen sowie ökologischen Zustandes dieser Gewässer auszugehen. Bauliche, anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen auf OWK sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich entstehen während der Bautätigkeiten keine Abwässer, weshalb eine Gefährdung des Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen (insbesondere durch lösliche und mobile Spurenstoffe durch Maschineneinsatz oder Unfälle) ausgeschlossen wird. Im Rahmen der Modernisierungsmaßnahme MOF 3 des Hbf. Wanne-Eickel findet keine Grundwasserabsenkung statt. Für die bauzeitliche Einrichtung der Zuwegung über die Herner Straße sowie die BE-Fläche sind bauzeitliche Befestigungen vorgesehen.

Da es sich um eine temporäre Maßnahme und eine geringe Fläche im Vergleich zur Größe des Grundwasserkörpers handelt (228,8 m<sup>2</sup>), sind keine Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und damit des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers „Niederung der Emscher“ selbst zu erwarten. Da die Entwässerung des Bahnsteiges, wie in der Vergangenheit, über die mittig angelegten Rinnen in die städtische Kanalisation erfolgt, kommt es zu keinen negativen Auswirkungen im Sinne von § 8 und § 9 WHG auf das Grundwasser und somit nicht zur Veränderung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes. Eine Beeinträchtigung des gesamten Grundwasserkörpers im Sinne der WRRL ist somit auszuschließen. Nach derzeitigem Stand der Planung kommt es zu keinen Neuversiegelungen, daher sind anlagebedingt keine Beeinträchtigungen des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers „Niederung der Emscher“ zu erwarten. Es wird der vorhandene Anschluss an die städtische Kanalisation genutzt. Eine Entwässerung über Rigolen ist bei den angetroffenen Bodenverhältnissen nicht zielführend. Auch ist mit keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper „Niederung der Emscher“ zu rechnen, da durch das Bauvorhaben keine betrieblichen Änderungen vorgesehen sind. Es erfolgt weder eine Erhöhung noch eine Verringerung der Wasserzufuhr. Bauzeitliche Einträge von anfallendem Bauschutt werden zudem ausgeschlossen, da diese Materialien im Zuge der Bauarbeiten unmittelbar aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden. Weitere Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Klima und Luft: Eine Funktion der Bahntrasse im Bereich des Bahnhofs Wanne-Eickel als Frisch- bzw. Kaltluftbahn ergibt sich aus ihrer linearen Form, ihrer Barrierefreiheit aufgrund des weitestgehenden Fehlens von als Barriere auf den Luftstrom wirkenden Hochbauten sowie ihrer Ausrichtung in West-Ost-Richtung und damit in der Hauptwindrichtung. Staubentwickelnde Materialtransporte sind vor dem Hintergrund einer Reduzierung der Staubentwicklung und einer damit einhergehenden Luftverschmutzung im Vorhabengebiet bzw. Wirkraum abzudecken oder zu befeuchten. Demnach sind bezüglich des Schutzgutes „Klima, Luft“ vorhabenbedingt keine umweltrelevanten Beeinträchtigungen oder Störungen zu erwarten.

#### 4. Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie EBA-Umwelterklärung) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der

Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig